



## **Benutzungsrichtlinien für den Lichthof des Hochzeitshauses der Kreisstadt Eschwege**

### **1. Kreis der Nutzungsberechtigten**

1.1 Der Lichthof im Hochzeitshaus Vor dem Berge 3, der Kreisstadt Eschwege steht insbesondere für folgende Nutzungen zur Verfügung:

#### **I. Kommunale Zwecke**

- a) Veranstaltungen der Stadt
- b) Sitzungen der städtischen Gremien
- c) Fraktionssitzungen

#### **II. Kulturelle Zwecke**

- a) Ausstellungen
- b) Konzerte
- c) Lesungen und Vorträge
- d) Theaterveranstaltungen

#### **III. Sonstige Zwecke**

Sofern an der Durchführung ein öffentliches Interesse besteht: z. B. Tagungen.

1.2 Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Lichthofes auf Dritte zu übertragen.

### **2. Überlassung**

2.1 Der Lichthof mit seinen Einrichtungen wird vom Magistrat der Kreisstadt Eschwege verwaltet.

2.2 Für jede einmalige oder wiederkehrende Nutzung gemäß Nr. 1.1 Ziff. II und III bedarf es eines schriftlichen Überlassungsvertrages, in dem Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt sind.

### 3. Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

- 3.1 Die Räumlichkeiten selbst und auch vorhandene Ausstattungsgegenstände, wie z.B. Stellwände, Rednerpult, Stühle etc. werden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Benutzer ist zur pfleglichen Behandlung der überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungen verpflichtet. Geschirr, Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
- 3.2 Externe Benutzer haben die genutzten Räumlichkeiten in eigener Regie und auf eigene Kosten in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Bei Abendveranstaltungen in der Woche ist dies bis zum Dienstbeginn der Verwaltung am nächsten Morgen vom Nutzer zu veranlassen.
- 3.3 Im Einzelfall kann eine Regelung bezüglich der Reinigung zwischen dem Nutzer und der Kreisstadt Eschwege getroffen werden.
- 3.4 Regelungen bezüglich der Schließzeiten sind rechtzeitig mit dem Hausmeister abzustimmen.
- 3.5 Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und aller anderen Schutzbestimmungen verantwortlich.
- 3.6 Im gesamten Gebäude gilt absolutes Rauchverbot. Einsatz von künstlichem Nebel, offenes Feuer usw. ist aufgrund besonderer brandschutzrechtlicher Vorschriften nicht erlaubt. Der Benutzer haftet für die Einhaltung dieses Verbotes und für evtl. eintretende Schäden und Kosten in voller Höhe.

### 4. Haftung

- 4.1 Der Lichthof wird unter Ausschluss jeglicher Haftung gegen die Kreisstadt Eschwege, ihrer Bediensteten und der Besucher der Veranstaltung an den Benutzer oder Dritte überlassen.
- 4.2 Für jegliche Schäden an Gebäude, Räumlichkeiten, Mobiliar oder sonstiger Einrichtungsgegenstände usw. haftet der Benutzer in voller Höhe.
- 4.3 Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen. Hierfür ist der Nutzer verantwortlich. Für erforderlichen Feuerschutz hat der Benutzer zu sorgen.
- 4.4 Der Benutzer hat alle erforderlichen Genehmigungen und Gestattungen einzuholen.

## **5. Ausschluss von der Benutzung**

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsordnung hat der Magistrat der Kreisstadt Eschwege das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen.

Eschwege, den 08. Januar 2001

Der Magistrat  
der Kreisstadt Eschwege

gez. Z i c k  
Bürgermeister